

Unerlaubter Verkehr mit Getreide und Mahl- produkten.

Es ist zur Kenntnis der Regierung gelangt, daß in zahlreichen Fällen die Veräußerung, sowie der Abtransport von Getreide und Mahlprodukten entgegen der Bestimmung des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, ohne Bewilligung der politischen Behörden, meistens geheim und bei Nacht, stattfindet.

Ein solcher Vorgang stellt einen Mißbrauch dar, der umso gefährlicher wäre, als dadurch eine eigenmächtige Verschiebung der Vorräte vorgenommen und deren Verbergung ermöglicht würde. Überdies würde auf diesem Wege die Verbrauchsregelung in der bedenklichsten Weise gestört und eine Disposition über die gesperrten Vorräte unmöglich gemacht werden.

Derartige Gesetzeswidrigkeiten bilden nach § 32, Punkt 2, respektive Punkt 4 der zitierten kaiserlichen Verordnung gerichtlich mit Arrest bis zu sechs Monaten zu ahndende Übertretungen, beziehungsweise mit Arrest bis zu einem Jahre zu strafende Vergehen und kann neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 2000 K, beziehungsweise bis zu 20.000 K verhängt werden. (R. f. Statth.-Z. 687/W; M. A. IX, 2434.)